



An den Grossen Rat

24.5108.02

PD/P245108

Basel, 12. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Anzug Oliver Thommen und Konsorten betreffend «Einbezug von Menschen mit Behinderung»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 nachstehenden Anzug Oliver Thommen und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Seit 1. Januar 2021 hat der Kanton Basel-Stadt ein kantonales Behindertenrechtegesetz, das die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sicherstellen soll. Die Umsetzung von Barrierefreiheit und Inklusion ist ein Querschnittsthema, entsprechend sind alle Lebensbereiche und insbesondere Arbeit, Bildung, Wohnen, Kommunikation, Mobilität, Gesundheit und Freizeit betroffen. Staatliche Aufgaben aller Departemente müssen somit den Anliegen und Anforderungen von Menschen mit Behinderungen entsprechend geplant und umgesetzt werden.

Oft sind aber der Verwaltung die Anliegen und Anforderungen von Menschen mit Behinderungen nicht oder zu wenig bekannt und Planungen sowie die Umsetzung von Projekten erfolgen ohne eine adäquate Berücksichtigung von behinderungsspezifischen Bedürfnissen. Im Nachhinein lassen sich hindernde Umsetzungen oft nicht mehr oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand korrigieren. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sich die Anliegen von Menschen mit Behinderung meist kostenneutral oder mit vernachlässigbaren Mehrkosten umsetzen lassen, wenn die behinderten-spezifischen Anliegen schon in die Planung einfließen und berücksichtigt werden. Eine entsprechende Resolution wurde auch vom 1. Behindertenparlament vom 2. Dezember 2023 verabschiedet.

Die Anzugstellenden bitten zu prüfen und zu berichten, wie Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und/oder deren Organisationen in die Planung und Projektprozesse des Kantons strukturell einbezogen werden können.

Oliver Thommen, Fleur Weibel, Georg Mattmüller, Christoph Hochuli, Anouk Feurer, Patrizia Bernasconi, Edibe Gölge, Tobias Christ, Annina von Falkenstein, Alex Ebi, Pascal Messerli»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Anzugstellenden beziehen sich auf das 1. Basler Behindertenparlament, das in seiner Resolution vom 2. Dezember 2023 forderte, dass die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft inklusive und politische Teilnehmungsformate fördern und Menschen mit Behinderungen und ihr Erfahrungswissen im politischen Prozess und in den behördlichen Planungen und Umsetzungen zwingend miteinbeziehen.¹ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt anerkennt die hohe Bedeutung der

¹ <https://www.behindertenforum.ch/verbandsarbeit/projekte/1-basler-behindertenparlament/>

Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen. Er teilt die Ansicht der Anzugstellenden, dass der Einbezug des Fach- und Erfahrungswissens von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in Projekten und Planungen grundsätzlich verschiedene Vorteile bringt. Er ermöglicht eine Perspektivenvielfalt, führt zu tragfähigeren Entscheidungsgrundlagen, verbessert die Legitimität, Akzeptanz und Qualität von Massnahmen und ermöglicht – wenn die Mitwirkung frühzeitig im Prozess erfolgt – Kosteneinsparungen.

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen soll im Kanton Basel-Stadt gestärkt werden. Dies ist als Massnahme im Legislaturplan 2025–2029 unter dem Ziel «Zusammenhalt, Teilhabe und Chancengerechtigkeit fördern» definiert. Damit setzt der Kanton das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK, SR 0.109) um. Dieses verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 4 Abs. 3 zu engen Konsultationen und einem aktiven Einbezug der Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen «bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen». Die Partizipation ist auch in der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 des Bundes als zentrales Prinzip verankert, das die Inklusion aller Beteiligten fördert. Die Strategie betont die Bedeutung von Dialog und Mitwirkung, um stabile und zukunftsfähige Lösungen mit dem Ziel eines friedlichen Zusammenlebens zu entwickeln.

Um ein Bild der aktuellen Situation bezüglich des Einbezugs von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in Planungs- und Projektprozessen zu erhalten und Entwicklungsperspektiven ableiten zu können, gab der Kanton eine Studie in Auftrag. Der vorliegende Bericht basiert auf den Ergebnissen und wurde unter Einbezug von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen sowie aller Departemente erarbeitet.

2. Studie zum Einbezug von Menschen mit Behinderungen

Die Studie zeigt, wie der Einbezug von Menschen mit Behinderungen und/oder ihren Organisationen bisher in Planungs- und Projektprozessen des Kantons Basel-Stadt erfolgt.² Sie erfasste eine Vielfalt an Prozessen, Projekten und Gremien, in denen die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen erfolgt. Es wurde festgestellt, dass in gewissen Verwaltungsstellen bereits eine hohe Sensibilität für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen vorhanden ist. Es bestehen einige gute Beispiele für die Mitwirkung im Kanton. Die Umsetzung erfolgt über den Einsitz in Gremien oder Gruppen, themenbezogene Workshops oder Runde Tische, Rundgänge, Beratungen und persönliche Gespräche. Anwendungsfelder sind das Bewilligungsverfahren für Neu- und Umbauten oder für die Nutzung des öffentlichen Raumes, Planungen und Projektprozesse in den Bereichen Mobilität und Behindertenhilfe, Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Präventions- und Sensibilisierungsprogramme zu Themen der psychischen Gesundheit oder der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die Ergebnisse zeigen auch, dass der Einbezug von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen oft unverbindlich bleibt und stark vom Einsatz einzelner Personen oder Verwaltungseinheiten abhängt. Eine systematische, institutionell abgesicherte Beteiligung ist bislang die Ausnahme. Zudem beschränkt sich der Einbezug der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen oft auf die formale Umsetzung von Normen und Vorgaben, ohne die tatsächliche und komplexe Lebensrealität und das Erfahrungswissen von Menschen mit Behinderungen konsequent einzubeziehen. Das führt zu Lösungen, die zwar regelkonform, aber nicht immer alltagstauglich sind.

Zur Verbesserung der aktuellen Situation schlägt die Studie vor, die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen rechtlich zu verankern und zu systematisieren, damit ihre Bedürfnisse in allen relevanten politischen und verwaltungsinternen Prozessen mitgedacht werden.

² https://media.bs.ch/original_file/8edb3eed777c4ee1f9413912342f059cb6a4805f/bericht-partizipation-mmb-bs-2025-07-30.pdf

Weitere Empfehlungen beziehen sich auf die Rahmenbedingungen, Prozesse, Netzwerke, das Empowerment und besondere Unterstützungsmassnahmen.

3. Gute Beispiele und Instrumente

Für den systematischen Einbezug von Menschen mit Behinderungen werden in der Schweiz und in der nahen Grenzregion zwei verschiedene Wege beschritten:

- Aufbau einer Kommission oder eines Beirats (Kantone Solothurn und Neuchâtel, Stadt Lörrach) oder
- Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einer Konferenz oder Organisation von und für Menschen mit Behinderungen (Kantone Zürich und Schaffhausen).

Die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen wird entschädigt und mit staatlichen Geldern gefördert. Dies erfolgt über die Mandatierung für die Mitarbeit in Gremien oder Delegationen, für Beratungstätigkeiten, über Bildungsangebote und partizipative, inklusive Projekte wie die Aktionstage Behindertenrechte, Behindertenparlamente und Inklusions- oder Partizipationskonferenzen.

Die Praxishilfe der SODK zur Entschädigung des Aufwandes für die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen unterstützt die Kantone dabei, dies angemessen und fair zu entschädigen³. Dabei werden verschiedene Formen der Mitwirkung unterschieden:

- a) **Mitarbeit in einer staatlich eingesetzten Kommission:** Menschen mit Behinderungen, die als gewählte Mitglieder einer staatlich eingesetzten Kommission tätig sind, werden nach den kantonalen Regelungen, die für alle Mitglieder von Kommissionen gelten, entschädigt.
- b) **Einbringen von fachlicher Expertise:** Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter, die ihr Fach- und Erfahrungswissen in Arbeitsgruppen, an Veranstaltungen auf Einladung oder für Beratungen (zum Beispiel bei der Erarbeitung von Aktionsplänen und Massnahmen oder bei der Bestandsaufnahme von Hindernissen) einbringen, werden dem Aufwand entsprechend angemessen entschädigt.
- c) **Einbringen von Erfahrungen und Meinungen, Vertretung politischer Interessen oder Ausübung eines staatlichen Auftrags:** Für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, freiwillige Mitwirkung in Arbeitsgruppen oder Vernehmlassungen, Aktivitäten zur politischen Interessenvertretung oder Tätigkeiten im Rahmen eines bestehenden staatlichen Leistungsauftrags wird keine zusätzliche Aufwandentschädigung geleistet. Möglich sind eine pauschale Spesenentschädigung, die Entschädigung für Assistenzkosten oder ein Geschenk als Zeichen der Wertschätzung der Mitwirkung (zum Beispiel mit einem Gutschein).

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) hat eine Arbeitsmappe Projektmanagement veröffentlicht, um den Einbezug der Perspektiven von Menschen mit Behinderungen in Vorhaben der Bundesverwaltung zu unterstützen. Diese enthält hilfreiche Werkzeuge wie Arbeitsblätter, Best-Practices und Checklisten zur Planung von Beteiligungsprozessen. Ein Relevanz-Check dient dazu, bei Vorhaben mit Auswirkungen auf die Allgemeinbevölkerung einzuschätzen, ob Menschen mit Behinderungen betroffen sind – und ihre Perspektive daher besonders einbezogen werden sollte.⁴

4. Entwicklungsperspektiven

Gemäss § 12 des Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 18. September 2019 (Behindertenrechtgesetz, BRG, SG 140.500) legt der Regierungsrat periodisch Schwerpunkte zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fest. In der

³ <https://sodk.ch/de/dokumentation/medienmitteilungen/praxishilfe-der-sodk-zur-entschadigung-des-aufwandes-fur-die-mitwirkung-von-menschen-mit-behinderungen/>

⁴ [https://www.ebgb.admin.ch/dam/de/sd-web/zuNxWIK43XqS/Beteiligungsprozesse und Behinderung_Arbeitsmappe.pdf](https://www.ebgb.admin.ch/dam/de/sd-web/zuNxWIK43XqS/Beteiligungsprozesse%20und%20Behinderung_Arbeitsmappe.pdf)

Legislaturperiode 2025–2029 möchte er – gemäss seinem «Bericht zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung im Kanton Basel-Stadt» vom 2. April 2025 (25.0282.01) – die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen als strategischen Schwerpunkt stärken, systematisch fördern und strukturell verankern.

4.1 Mitwirkung strategisch stärken

Die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen soll über drei Vorhaben gestärkt werden, die eine hohe Ausstrahlungswirkung haben und Synergien zu bestehenden Strategien und Massnahmen im Kanton aufweisen.

4.1.1 Nachhaltige Veranstaltungen

Im Rahmen des Nachhaltigkeitskonzeptes für den European Song Contest ESC und die UEFA Women's Euro 2025 hat der Kanton neue partizipative Formate und Instrumente erprobt, um die barrierefreie Nutzung des öffentlichen Raumes sicherzustellen. Diese sollen unter Einbezug von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen weiterentwickelt und nach Möglichkeit im Rahmen des Nachhaltigkeitsmanagements in die regulären Prozesse integriert werden. Die wertvollen Erkenntnisse aus den beiden Grossanlässen sollen in die Weiterentwicklung anderer Anlässe einfließen.

4.1.2 Partizipation im Quartier

Zur Umsetzung des neuen Partizipationsgesetzes plant der Kanton eine digitale Plattform, die einen Überblick über die laufenden Vorhaben bietet, Quartierbewohnende informiert und zur aktiven Mitwirkung einlädt. Zudem sind Schulungen vorgesehen, die Dienststellen in der Planung und Umsetzung von Partizipationsvorhaben unterstützen.

4.1.3 Kulturelle Teilhabe

Der Regierungsrat hat am 4. Mai 2026 das Kulturleitbild 2026–2031 verabschiedet.⁵ Es enthält das Handlungsfeld «Zugänglichkeit und Inklusion». Darin möchte der Kanton Kulturbetriebe dazu motivieren, ihre inklusiven Angebote zu verstärken und Feedbackrunden mit Anspruchsgruppen zu entwickeln. Das im vorliegenden Anzug formulierte Anliegen liegt in diesem Fokus und soll in diesem Rahmen in eine Gesamtperspektive gestellt und bearbeitet werden.

4.2 Mitwirkung systematisch fördern

Das Querschnittsthema Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen könnte im Fokus des nächsten Aktionsplans des Kantons im Anschluss an den Aktionsplan Barrierefreie Kommunikation (Laufzeit 2025–2028) stehen. Der Regierungsrat wird den derzeit laufenden Aktionsplan Barrierefreie Kommunikation evaluieren und im Anschluss die Stossrichtung eines nächsten Aktionsplans festlegen.

4.3 Mitwirkung strukturell verankern

4.3.1 Rechtsgrundlage

Gemäss § 5 Abs. 1 BRG fördern der Kanton und die Gemeinden die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in der Arbeit, der Bildung, dem Wohnen, bei der Kommunikation, der Mobilität, der Gesundheit und der Freizeit. Die Fachstelle Rechte von Menschen mit Behinderungen pflegt den Austausch mit Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen, sensibilisiert und berät die zuständigen Stellen (§ 13).

⁵ <https://www.bs.ch/pd/kultur/kulturleitbild-basel-stadt#kulturleitbild-basel-stadt-20262031>

Zur Konkretisierung dieser allgemeinen Förderungsnorm und um den Einbezug von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 UN-BRK explizit zu verankern, prüft der Regierungsrat eine Ergänzung der Verordnung zum Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 23. Juni 2020 (Behindertenrechteverordnung, BRV, SG 140.510).

4.3.2 Relevanzprüfung

Das BRG verpflichtet die Einheiten des Kantons und der Gemeinden sowie Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die Fachstelle Rechte von Menschen mit Behinderungen frühzeitig über Projekte der Rechtsetzung und weitere Verwaltungshandlungen «von erheblicher Bedeutung» für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu orientieren (§ 15). Diese Vorschrift wird über den verwaltungsinternen Dialog umgesetzt, insbesondere durch regelmässige Sitzungen der Interdepartementalen Begleitgruppe Behindertenrechte (IBBR).

Als Hilfsmittel steht die Arbeitsmappe des Bundes zum Einbezug der Partizipation von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Der Kanton St. Gallen hat einen «Relevanz-Check» für IT-Projekte erarbeitet, der im Rahmen der Allianz digitale Inklusion Schweiz ADIS vorgestellt und in der Folge von IT BS zur Qualitätssicherung im Bereich E-Accessibility implementiert wurde.

5. Zusammenfassung

Der Regierungsrat hat die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen im Legislaturplan 2025–2029 als Schwerpunkt unter dem Ziel «Zusammenhalt, Teilhabe und Chancengerechtigkeit fördern» festgelegt. Der Einbezug des Fach- und Erfahrungswissens von Selbstvertretenden soll über strategische Vorhaben und einen mehrjährigen Aktionsplan gestärkt werden. Nebst der rechtlichen Verankerung sind Massnahmen zur Erweiterung und Verstetigung der Netzwerke, insbesondere der Aufbau und die Begleitung eines Mitwirkungsorgans sowie Projekte im Bereich Bildung und Empowerment geplant.

6. Finanzielle Auswirkungen

Der Abbau von Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Teilhabe hindern, ist eine Querschnittsaufgabe, die in der gesamten Verwaltung im Rahmen der bestehenden Aufgaben erfüllt werden muss (§§ 4, 5 und 6 BRG). Die Sensibilisierung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und deren Anliegen ist Auftrag der Fachstelle Rechte von Menschen mit Behinderungen. Diese pflegt auch den Austausch mit Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen (§ 13 BRG).

Um den mit dem Anzug geforderten strukturellen Einbezug von Menschen mit Behinderungen gewährleisten zu können, wird der Regierungsrat die Zusammenarbeit mit dem Behindertenforum Region Basel stärken und gezielte Massnahmen zur Förderung der Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen ergreifen. Die Umsetzung der Massnahmen führt zu Mehrkosten im Bereich von etwa 40'000 Franken jährlich.

7. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Oliver Thommen und Konsorten betreffend «Einbezug von Menschen mit Behinderung» stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin